



## Satzung des Vereins "Stadttiere"

### Präambel:

Wir, die Gründungsmitglieder des Vereins "Stadttiere", sind der Überzeugung, dass das Fasnachtsbrauchtum eine wichtige Tradition darstellt, die jedoch an die moderne pluralistische Gesellschaft angepasst werden muss. Unser Ziel ist es, eine Plattform zu schaffen, die allen Menschen offensteht und den Austausch, die Vielfalt und den respektvollen Umgang miteinander fördert. Der Verein soll dazu beitragen, das Fasnachtsbrauchtum in unserer Stadt im Einklang mit den Werten einer offenen und inklusiven Gesellschaft zu gestalten.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Stadttiere".

Der Verein hat seinen Sitz in der Gartenstraße 38 in 78462 Konstanz.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, das Fasnachtsbrauchtum an die moderne pluralistische Gesellschaft anzupassen und eine inklusive Plattform für alle Menschen zu schaffen.

Der Verein fördert den Austausch, die Vielfalt und den respektvollen Umgang miteinander im Rahmen der Fasnachtsveranstaltungen.

Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung, Toleranz und Integration in der Fasnacht ein.

Der Verein organisiert Veranstaltungen, Workshops und Projekte, um den Dialog zwischen verschiedenen kulturellen, religiösen und sozialen Gruppen zu fördern.

Der Verein kooperiert mit anderen Vereinen, Organisationen, Bildungseinrichtungen und der Stadtverwaltung, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

### § 3 Mitgliedschaft

(a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereine werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(b) Verfahren bei Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur nach fairer Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand muss dem Mitglied die Gründe für den geplanten Ausschluss schriftlich mitteilen und ihm die Möglichkeit geben, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss wird nach Anhörung aller beteiligten Parteien getroffen.

### § 4 Organe des Vereins

(a) Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

## **Der Vorstand**

- (b) Funktionen und Befugnisse des Vorstands: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen. Er ist alleine vollumfänglich entscheidungsbefugt für alle Rechtsgeschäfte.
- (c) Funktionen und Befugnisse der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Haushalts, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über weitere Angelegenheiten

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder des Vereins "Stadttiere" leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für minderjährige Personen beträgt der Mitgliedsbeitrag 0€ pro Jahr. Für volljährige Personen beträgt der Mitgliedsbeitrag ebenfalls 0€ pro Jahr. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen individuelle Regelungen hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge zu treffen.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungsvorschläge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung:

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Haftungsregelungen:

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.